

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Februar 2024

Nr. 13

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschul-
eigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Master-
studiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen
und Ingenieure am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

63

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27.02.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 19.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 27. November 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38 vom 28. November 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „folgende“ werden die Wörter „Angaben zu machen“ eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Angabe des zweiten Unterrichtsfaches,“

Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

c) In der bisherigen Nummer 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

d) Die bisherige Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5,“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Prüfungsordnung für berufliche Schulen i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 3 Landeshochschulgesetz und der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) erforderliche Kenntnisse

a) in den Bildungswissenschaften (Schwerpunkt Berufspädagogik) im Umfang von 10 Leistungspunkten, wobei sich die Vorleistungen auf den Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erstrecken;

b) in einer zur Beruflichen Fachrichtung gemäß Nr. 1 korrespondierenden Ingenieurwissenschaft im Umfang von 140 Leistungspunkten

c) in einem zweiten Unterrichtsfach

- Mathematik
- Physik
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde
- Sport oder
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre

im Umfang von 33 Leistungspunkten;

Fehlen bis zu 43 Leistungspunkte der erforderlichen Mindestkenntnisse kann eine Zulassung mit einer Auflage oder einem Auflagenvorbehalt erteilt werden; die Auflage muss vorsehen, dass die/der Bewerber/in die fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Anmeldung für die Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Auflage wird von der Zugangs- und Auswahlkommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung;“

3. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)